

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 16.11.2023, Zahl: 825/2023, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem
(Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022 wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten:

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1)
je Kilogramm Euro 0,410 (o.Ust.)

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)
je Kilogramm Euro 0,266 (o.Ust.)

Kategorie 3 (Taugliche Schlachtnebenprodukte -Därme Schwein nur gewaschen)
je Kilogramm Euro 0,152 (o. Ust.)

Kadaver
Einzeltierabholung je Kilogramm Euro 0,09091 (o. Ust.)

Anfahrt
unter 80 kg je Abholung je Anfahrt Euro 20,00 (o. Ust.)

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- 2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist erst bei Erreichen von Euro 10,--/Jahr zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 08.06.2022, Zahl: 825/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Kernle

Zur öffentlichen Bekanntmachung
Amtstafel: angeschlagen am: 07.12.2023
abgenommen am: 22.12.2023
Homepage: www.guttaring.at

